

Entwurf/erstellt von:

27.07.2016

Az.: [REDACTED]

Bearb.1: Frau [REDACTED]

Raum: A 3.153

Tel.: [REDACTED]

Bearb.2:

Raum:

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Haus: Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln

Kopf: Liegenschaft Walter-Pauli-Ring

Offen

1) Offen

2)

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Versammlungswesen; Kundgebung

Ihre Anmeldung vom 20.07.2016, die am 22.07.2016 und 26.07.2016 in meinem Hause mit Ihnen geführte Kooperationsgespräche, die telefonische Anhörung am 27.07.2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätige ich die von Ihnen gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) vorgenommene Anmeldung der nachstehend näher bezeichneten Versammlung nach den mit Ihnen im Rahmen der Kooperationsgespräche abgestimmten Änderungen wie folgt:

Tag der Versammlung: Sonntag, 31.07.2016

Dauer: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ort: Köln-Deutz, Gelände Deutzer Werft

Thema: „Militärputsch in der Türkei“

Teilnehmer/-innen: ca. 15.000 Personen

Verantwortlicher Leiter sind Sie selbst.

Die Verwendung von ehrenamtlichen Ordnerinnen und Ordner wird genehmigt. Es darf kein Sicherheitsdienst eingesetzt werden. Mit Ihnen wurde vereinbart, dass 200 Ordnerinnen/Ordner zum Einsatz kommen. Diese Personen sind nur mit weißen Armbinden kenntlich zu machen, die lediglich die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen. Des Weiteren müssen

diese Personen volljährig, unbewaffnet und während der gesamten Versammlung anwesend sein. Die Ordner/-innen sind bis zum Beginn der Versammlung dem polizeilichen Verbindungsbeamten vorzustellen, über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheids ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner/-innen haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.

Zur Durchführung der Versammlung haben Sie folgende Hilfsmittel angemeldet:

1. Bühne mit Videoleinwand
2. Fahrzeuge
3. Pavillons
4. Plakate, Banner und Fahnen
5. Lautsprecheranlage
6. Megafone

Gemäß § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes wird zur **Auflage** gemacht:

- 1. Als verantwortlicher Leiter haben Sie am Versammlungstag spätestens ab 14:30 Uhr persönlich für die Polizei am Versammlungsort ansprechbar zu sein. Ihre Anwesenheitspflicht am Versammlungsort gilt im Übrigen für die gesamte Dauer der Versammlung. Sie haben für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Darüber hinaus haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes eingehalten und durchgesetzt werden.**

Begründung:

Gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) muss eine öffentliche Versammlung einen Leiter haben. Dieser trägt die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung. Der Polizei obliegt der Schutz der Versammlung, ihrer Teilnehmer/-innen und Unbeteiligter.

Ein effektiver Schutz der Versammlung ist jedoch nur möglich, wenn eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und der Polizei vor Ort sichergestellt ist. Dadurch wird auch gewährleistet, dass der Versammlungsleiter bei der Er-

füllung seiner Ordnungsaufgaben und seiner Pflicht versamlungsrelevante Straftaten zu unterbinden, polizeiliche Unterstützung bekommen kann. Darüber hinaus ist durch die ständige Erreichbarkeit auch gewährleistet, dass ggf. noch während der Versammlung erforderliche Kooperationen schnell und effizient durchgeführt werden können, um damit die weitere Durchführung Ihrer Versammlung zu ermöglichen.

- 2. Vor Beginn der Versammlung sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung die Auflagen sowie Beginn und Ende der Versammlung bekannt zu geben.**

Begründung:

Die Bekanntgabe der Auflagen an die Teilnehmer/-innen der Versammlung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die eingesetzten Ordner/-innen und die Versammlungsteilnehmer/-innen rechtzeitig über verfügte Auflagen Kenntnis erlangen und sich entsprechend verhalten können. Die Bekanntgabe des Beginns und der Beendigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter gewährleistet, dass die Versammlungsteilnehmer/-innen die Möglichkeit erhalten, zu erkennen, ob das Versammlungsgesetz Anwendung findet oder nicht.

- 3. Je 100 Teilnehmer/-innen ist eine ehrenamtliche Ordnerin / ein ehrenamtlicher Ordner einzusetzen. Diese Personen sind nur mit weißen Armbinden kenntlich zu machen, die lediglich die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen. Des Weiteren müssen diese Personen volljährig, unbewaffnet und während der gesamten Versammlung anwesend sein. Die Ordner/-innen sind bis zum Beginn der Versammlung dem polizeilichen Verbindungsbeamten vorzustellen, über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheids ausreichend zu belehren und an-zuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner/-innen haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.**

Begründung:

Nach § 9 Absatz 1 VersG kann sich der Leiter einer Versammlung bei der Durchführung seiner Rechte und Pflichten aus § 8 VersG der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner be-

dienen. Gemäß § 18 Absatz 1 VersG ist für Versammlungen unter freiem Himmel § 9 Absatz 1 VersG entsprechend anzuwenden. Nach § 18 Absatz 2 VersG bedarf der Einsatz von Ordnern der polizeilichen Genehmigung. Das Verhältnis 1 Ordner/-in je 100 Teilnehmer/-innen ist aus polizeilicher Sicht erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

4. Die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt.

Begründung:

Nach Ihren Angaben ist beabsichtigt, eine Videoleinwand auf der Bühne aufzustellen, die dazu genutzt werden soll, um ggf. den türkischen Staatspräsidenten Erdogan und/oder weitere bekannte türkische Politiker live als Redner zuzuschalten.

Wie Sie und die Mitorganisatoren im Rahmen der mit Ihnen geführten Kooperationsgespräche dargestellt haben, werden an der Versammlung nicht nur regierungsfreundliche Personen, sondern auch Oppositionelle und Angehörige von kurdischen Verbindungen teilnehmen.

Seitens der Polizei wird hier zunächst die Gefahr gesehen, dass aufgrund der Zusammensetzung der Versammlung insbesondere bei der Übertragung einer Liveschaltung des türkischen Staatspräsidenten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen emotionalisieren lassen und es aus der Versammlung heraus zu einer von Aggressionen geprägten Stimmung kommt. Eine derartige Negativstimmung birgt die Gefahr in sich, dass Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen Straftaten begehen. Aus polizeilicher Sicht werden auch die von Ihnen eingesetzten Ordner und Ordnerinnen eine derartige Lage nicht abwenden können.

Soweit bei Ihrer Versammlung nur sonstige Redner und Rednerinnen persönlich auftreten, wird eine Gefahr in diesem Maße seitens der Polizei nicht gesehen.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gegendemonstranten, die sich spontan in der Nähe Ihrer Versammlung gruppieren, sich durch Liveschaltungen aus der Türkei provoziert fühlen und es zu gegenseitigen Straftaten aus derartigen Gruppierungen und dem Kreis der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kommt.

Es ist hier im Rahmen der Ermessensausübung geprüft worden, ob als milderer Mittel die Untersagung von Liveschaltungen in

Frage kommt. Die Prüfung hat ergeben, dass eine derartige Auflage nicht geeignet ist, einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

- 5. Das Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition ist untersagt. Unter den Begriff der Pyrotechnik fallen alle Arten von Feuerwerkskörpern, Böller, Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln und Bengalfeuer/Bengalbeleuchtung („Bengalos“).**

Untersagt ist somit auch das Abbrennen handelsüblicher Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2), die nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) grundsätzlich am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen.

Unter den Begriff der pyrotechnischen Munition fallen alle Arten von pyrotechnischen Sätzen, die in einem Abschussbecher oder in einer Patrone eingebracht sind und mittels eines Abschussapparates oder einer Signalpistole verschossen werden können.

Begründung:

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen kann, wird mit dieser beschränkenden Verfügung untersagt, pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Munition einzusetzen, da von ihnen eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Versammlungsbeteiligten, der eingesetzten Polizeikräfte und Unbeteiligter ausgehen kann.

Etwa beim Abbrennen einer Bengalischen Fackel entstehen Temperaturen von mehreren Tausend Grad. Diese Fackeln sind für die Verwendung in der Seenotrettung oder bei anderen Notfällen entwickelt worden. Aber auch beim Verwenden handelsüblicher Feuerwerkskörper entsteht offenes Feuer/Funkenflug verbunden mit enorm hohen Temperaturen. In einer Versammlung wie der Ihren, in der viele Menschen auf engem Raum nicht nur zusammenstehen, sondern sich in Form eines Demonstrationszugs auch fortbewegen, ist die Gefahr, dass Kleidung oder gar Personen zu brennen beginnen, besonders hoch.

Beim Abbrennen von Fackeln entstehen Gase, die die Gesundheit gefährden. Die Fackeln bestehen zu einem großen Teil aus Magnesium. Dieses hat die Eigenschaft, beim Abbrennen eigenen Verbrennungs-Sauerstoff zu entwickeln, was bedeutet, dass man es nicht löschen kann, weder mit Wasser noch mit Sand. Die chemischen Gase, die entstehen, schaden den Atemwegen.

Auch beeinträchtigt der beim Verwenden jeglicher Art von pyrotechnischen Gegenständen entstehende Rauch/Qualm den die Versammlung begleitenden Polizeieinsatz. Der beim Abrennen entstehende Rauch/Qualm kann bei einigen pyrotechnischen Gegenständen so dicht sein, dass er den Betroffenen die Sicht nimmt und im Fall einer Panik auch die Fluchtmöglichkeiten einschränken würde.

Selbst wenn das Versammlungsrecht dem Veranstalter einer Demonstration eine weitreichende Gestaltungsfreiheit einräumt, so muss das Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition doch aus den dargelegten Gründen unterbleiben.

6. Das Konsumieren von Alkohol ist während der gesamten Dauer der Versammlung verboten.

Begründung:

Alkoholisierter oder unter Drogeneinfluss stehende Personen neigen erfahrungsgemäß zu enthemmten und erhöht unkontrollierten Verhaltensweisen. Bei einer Versammlung, für den der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, gehen von solchen Personen erhöhte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Der Konsum von Alkohol und die mit ihm einhergehende Enthemmung erhöht die Gefahr, dass friedlicher Protest in aggressives Verhalten gegenüber Meinungsgegnern, der Polizei, unbeteiligten Dritten oder (öffentlichem) Eigentum umschlägt.

Die Auflage dient damit der Friedlichkeit der Versammlung.

7. Während der gesamten Versammlung ist das Mitführen von Behältnissen aus Glas verboten.

Begründung:

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern geht bei Versammlungen eine besondere Gefahr aus. Sie können als Schlagwerkzeug oder Wurfgeschoss missbraucht werden und sind damit objektiv geeignet, Personen zu gefährden. Darüber hinaus können sich Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen durch geborstene oder unachtsam weggeworfene Glasbehältnisse zum Teil tiefe Schnittwunden zuziehen. Insbesondere infolge vielfältiger Alternativen im Bereich des Mitführens von Getränken wird die Möglichkeit der kollektiven Meinungskundgabe durch diese Auflage nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Versammlung gebe ich Ihnen folgende **Hinweise**:

1. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die/der örtliche Polizeiführer/-in zusätzliche Auflagen erteilen.
2. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden. Bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung der Trägerin/des Trägers vorzuweisen.
3. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Einzelentscheidungen zu den Punkten 2 und 3 trifft die/der örtliche Polizeiführer/-in.
7. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 21-30 VersG (insbesondere das Vermummungs- und Uniformverbot sowie das Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die zur Verletzung von Personen und zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind) wird besonders hingewiesen
6. Auf jedem Druckwerk (Flugblätter, Informationsmaterial) müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein (§ 8 Absatz 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespressegesetz NW). Nach § 23 Absatz 1

Ziffer 1 des Landespressegesetzes NW handelt ordnungswidrig, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen.

7. Die Stadt Köln lässt durch mich darauf hinweisen, dass Sie für durch die Versammlung verursachte Straßenverschmutzungen ordnungspflichtig sind und zu den Kosten der hierdurch notwendig werdenden Straßenreinigung herangezogen werden können.
8. Bei sämtlichen Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Aufstandsfläche nicht beschädigt wird. Aus diesem Grund dürfen keine Pfähle, Zeltpflocke („Heringe“), Schrauben, Nägel o. ä. in den Boden getrieben werden.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

Würde die Versammlung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Versammlung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte der Veranstalterin/des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge. Da wegen des nahe heran stehenden Termins der Versammlung eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, würde die aufschiebende Wirkung einer Klage den Sinn der Auflagen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Anschrift: Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 